



Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Buchen (Odenwald)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Buchen (Odenwald) am 11. Dezember 2020 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Buchen (Odenwald) vom 12. Juni 1995, zuletzt geändert am 22. Juli 2019, wird wie folgt geändert:

- (1) In Abschnitt II „Gemeinderat“ wird § 3a wie folgt neu eingefügt:
„Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum
(1) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richten sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. (2) Für Sitzungen der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechen.“
- (2) In § 6 Abs. 1 wurde entsprechend der Regelung in der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Zusatz „i.d.R. nichtöffentlich“ ergänzt.
- (3) § 9 Abs. 2 Ziffer 2.1.2 bis 2.1.5 erhält folgende Fassung:
2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB) *;
2.1.3 die Zulassung von Bauvorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB)*;
2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB)*;
* Ziffer 2.1.2. bis 2.1.4: Soweit es sich um städtebaulich besonders markante Vorhaben, bzw. wenn es sich um die Errichtung oder wesentliche Änderung von Gebäuden oder baulichen Anlagen handelt, die das Maß der Umgebungsbebauung deutlich überschreiten oder geeignet sind, den Gebietscharakter, das Stadtbild oder die ökologische Situation erheblich zu verändern.
2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB (sonstige Vorhaben).“
2.2 wird gestrichen.
- (4) In § 10 Abs. 2 werden folgende Punkte geändert:
Ziffer 2.5 erhält folgende Fassung:
„Verkauf von Holz aus dem Stadtwald im Zusammenwirken mit der Forstlichen Vereinigung Odenwald-Bauland e.G. (FVOB eG);“
In Ziffer 2.8 wird der Betrag von 2.000 € auf 5.000 € geändert.
Ziffer 2.11 erhält folgende Fassung:
„An- und Verkauf von beweglichem Vermögen, dessen Wert 30.000 € im Einzelfall nicht übersteigt. Außerdem Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem monatlichen Miet- oder Leasingwert oder einem jährlichen Pachtwert von bis zu 2.500 € im Einzelfall.“
- (5) In § 10 Abs. 3 wird die bisherige Ziffer 3.9 ersatzlos gestrichen, die nachfolgende Durchnummerierung ändert sich entsprechend.
Die Ziffern 3.9.1 bis 3.9.4 werden neu eingefügt:
„3.9.1 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB) *;
3.9.2 die Zulassung von Bauvorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB)*;
3.9.3 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB)*;
3.9.4 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB (privilegierte Vorhaben);*
* Ziffer 3.9.1 bis 3.9.4: Soweit es sich nicht um städtebaulich besonders markante Vorhaben, bzw. wenn es sich nicht um die Errichtung oder wesentliche Änderung von Gebäuden oder baulichen Anlagen handelt, die das Maß der Umgebungsbebauung deutlich überschreiten oder geeignet sind, den Gebietscharakter, das Stadtbild oder die ökologische Situation erheblich zu verändern.“
Ziffer 3.10 erhält folgende Fassung:
„Abgabe der Erklärungen über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch, soweit der Wert des Grundstücks 30.000 € nicht übersteigt oder das Interesse der Stadt an der Ausübung des Vorkaufsrechts gänzlich ausgeschlossen ist.“
- (6) In § 16 Abs. 3 wird Ziffer 3.7 ersatzlos gestrichen, die nachfolgenden Durchnummerierung ändert sich entsprechend. Absatz 5 wird ebenfalls ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Buchen (Odenwald) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Buchen, den 12. Dezember 2020

Burger, Bürgermeister